

**Kostenbeitragsordnung über die Inanspruchnahme von  
Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten  
Groß Schauen und Storkow KÜchensee**



**Storkower Sonnenschein gGmbH  
2024**

## **§ 1 Präambel**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen haben die Gesellschafter der Storkower Sonnenschein gGmbH diese Kostenbeitragsordnung am 06.06.2024 beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2021
- § 17, 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.06.2004; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 Art i.V.m. Kita-Beitragsbefreiungsverordnung vom 05.März 2024 (GVBl. 1/24,Nr.11 S.8)
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425).

## **§ 2 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Groß Schauen, Hauptstraße 3a, 15859 Storkow und der Kindertagesstätte Storkow Küchensee, Kurt-Fischer-Str. 17g, 15859 Storkow werden Kostenbeiträge entsprechend der § 17, 17a, 17b, 17c und 17e des KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. Zusätzlich ist ein Beitrag als Zuschuss für das Mittagessen zu entrichten.

## **§ 3 Regelungen zur Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides des Landkreises Oder-Spree zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätten ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (3) Grundsätzlich finden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schulbeginn Aufnahme in den Kindertagesstätten.
- (4) Vorrangig werden Kinder aus Groß Schauen, Storkow und den anderen zugehörigen Ortsteilen betreut. Berücksichtigung finden weiterhin Geschwister bereits betreuter Kinder, Kinder von Beschäftigten der Storkower Sonnenschein gGmbH. Daneben wird das Anfragedatum berücksichtigt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß §5 SGB VIII bleibt davon unberührt. Für Kinder aus anderen Gemeinden wird eine Aufnahme im Rahmen freier Kapazitäten angeboten.
- (5) Wird der im Betreuungsvertrag festgelegte Umfang der Betreuung dauerhaft überschritten, erfolgt eine Anpassung des Betreuungsvertrages. Der Betreuungsumfang kann nur innerhalb einer Woche reguliert werden. Für jede kurzzeitige davon abweichende Betreuungsstunde ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 5,00 € zu entrichten.

#### **§ 4 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt)
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechnigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechnigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechnigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (5) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Betrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit, bleibt aber kostenbeitragsfrei.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, sowie bei Urlaub des Kindes.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### **§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Für Kinder im Jahr vor der Einschulung wird gemäß §17a Kitagesetz des Landes Brandenburg kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt für Rücksteller vom Schulbesuch, gemäß Befreiungsverordnung.
- (4) Die Kostenbeiträge können auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner gemäß §90 Abs.4 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oder-Spree) übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen diesen nicht zuzumuten sind. Über den Antrag auf Übernahme oder Erlass entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Erstattung eines Monatsbeitrages ist in Härtefällen bei ganzjähriger Nutzung des Kita-Platzes durch den Träger auf Antrag möglich, wenn das Kind die Kita ununterbrochen mindestens vier Wochen nicht besucht hat. Dabei bleibt die Sommerschließzeit unberücksichtigt.
- (6) Für die Erhebung bzw. Nichterhebung eines Kostenbeitrages, gilt insbesondere der § 50 u. § 51 des KitaG. Damit sind die Elternbeitragsfreiheit und die Elternbeitragsbegrenzung gesetzlich geregelt.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsverfahren**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsentgelt berechnet und am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt bargeldlos durch das Abbuchungsverfahren. Nur im Einzelfall kann eine andere Zahlungsart vereinbart werden.
- (3) Nicht gezahlte Kostenbeiträge kann der Träger im Vollstreckungsverfahren durchsetzen. Der Träger wird zunächst die Kita-Leiterin anweisen, das Kind nicht zur Betreuung anzunehmen.

## **§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag wird sozialverträglich gestaltet.

Er bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)

## **§ 9 Höhe der Kostenbeiträge**

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung.

## **§ 10 Pauschalierter Kostenbeitrag zum Mittagessen**

Für jedes Kind, das die Versorgung mit Mittagessen in Anspruch nimmt, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € im Rahmen der ersparten Eigenaufwendungen als monatlicher Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme verlangt. Der Kostenbeitrag zum Mittagessen entsteht zusätzlich zum Teilnahmebeitrag und berechnet sich unabhängig vom Elterneinkommen.

## **§ 11 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens**

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des vorläufigen Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt nach Vorlage der Einkommensnachweise im darauffolgenden Jahr. Sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat,

ist das zu erwartende Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc. zugrunde zu legen.

- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden, wie Arbeitnehmer behandelt, für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
  - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
  - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
  - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
  - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
  - Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)

- (7) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
  - Pflegegeld,
  - Unterhalt für Geschwisterkinder,
  - BAföG-Leistungen (teilweise),
  - Bildungskredite,
  - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Leistungen nach dem SGB VIII,
  - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
  - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
  - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
  - Spesen.
- (8) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

## **§ 12 Errechnung und Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge werden durchschnittlich 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.  
Für die Ermittlung der Elternbeiträge und die Festsetzung des Elternbeitrags gilt § 52 des KitaG. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrages wird den Eltern schriftlich durch die Storkower Sonnenschein gGmbH mitgeteilt, er gilt ab Mitteilung als festgesetzt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des Elterneinkommens oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder können nur nach Mitteilung an den Träger berücksichtigt werden.
- (3) Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages für das zweite und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind der Beitragspflichtigen wird der Kostenbeitrag um jeweils 10 Prozent entsprechend Anlage reduziert. Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird. Den Nachweis haben die Kostenbeitragspflichtigen zu führen.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfen nach den §§ 33,34 SGB VIII erhalten, übernimmt der zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe den Kostenbeitrag.
- (5) Bezieher von Leistungen gem. §2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung sind von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit.
- (6) Geringverdiener mit einem jährlichen bereinigten Haushaltseinkommen von bis zu 20.000,00€ zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (7) Vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2024 gilt eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit für Bezieher mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis zu 35.000,00€
- (8) Vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2024 gilt für Personengruppen mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen von 35.000,00 € - einschl. 55.000,00 € gilt eine Elternbeitragsentlastung (siehe Anlage)

### **§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Pflicht einen Kostenbeitrag zu entrichten, endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (3) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz eindringlicher Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
- (4) Die Storkower Sonnenschein gGmbH kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn das Kind länger als acht Wochen unentschuldig in der Kita fehlt. Oder wenn zwei monatliche Kostenbeiträge in Folge trotz Aufforderung nicht entrichtet wurden.

### **§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands Änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Zur Verarbeitung und Speicherung verlangt der Träger keine Originale, sondern Kopien.
- (3) Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Zur Verarbeitung und Speicherung verlangt der Träger keine Originale, sondern Kopien.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere § 53 KitaG.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Kostenbeitragsordnung für die Kindertagesstätten Groß Schauen und Storkow Kuchensee tritt nach Beschluss der Gesellschafter der Storkower Sonnenschein gGmbH vom 06.06.2024 am 01.08.2024 in Kraft.

Das Einvernehmen mit dem Landkreis Oder-Spree wurde hergestellt.

Gleichzeitig tritt die Entgeltvereinbarung vom 01.02.2023 außer Kraft.

.....  
Jan Wolff  
Geschäftsführer

